

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
Jugendämter der Landkreise und
kreisfreien Städte sowie die
Träger von Kindertageseinrichtungen
im Freistaat Thüringen

Aktuelle Corona-Maßnahmen ab dem 22. Februar 2021

Vorsichtiger Wiedereinstieg in den eingeschränkten Regelbetrieb in der
Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehreren Wochen haben wir die Kindergärten und Einrichtungen der
Kindertagespflege in Thüringen geschlossen, um einen Beitrag zur Eindäm-
mung der Corona-Pandemie zu leisten. Für uns alle aber haben Bildung und
Betreuung unserer Kinder eine sehr hohe Bedeutung. Nun erlaubt es die po-
sitive Entwicklung des Infektionsgeschehens, dass die Einrichtungen schritt-
weise wieder in den eingeschränkten Präsenzbetrieb zurückkehren.

Derzeit sinken die Inzidenzwerte. Daher ist geplant, dass **die Kindertages-
betreuung im Freistaat Thüringen am 22. Februar 2021 in der Stufe
Gelb, d. h. im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektions-
schutz, wiedereröffnet wird.**

Die rechtliche Grundlage für die Wiedereröffnung der Kindertageseinrichtun-
gen und der Kindertagespflege wird gelegt mit der:

1. für den Bildungsbereich einschlägigen 3. Thüringer Verordnung zur Fort-
schreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbrei-
tung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der wei-
teren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-
KiJuSSp-VO oder kurz: KiJuSSpVO –
<https://bildung.thueringen.de/corona> vom 13. Februar 2021) sowie
2. anstehenden Aktualisierung und Verlängerung der ThürSARS-CoV-2-lfS-
GrundVO (<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>) und
3. ebenfalls in Aktualisierung befindlichen 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEind-
MaßnVO (<https://www.tmasgff.de/covid-19/sonderverordnung>).

**Eine Umsetzung der geplanten Wiederaufnahme des eingeschränkten
Regelbetriebs in der Kindertagesbetreuung kann nur mit unterstützen-
den Maßnahmen im verstärkten Infektionsschutz erfolgen.** Daher wurde
die KiJuSSpVO insbesondere in Bezug auf die Ausgestaltung der Stufe Gelb

Der Minister

Ihr Ansprechpartner
Herr Rutz

Durchwahl
Telefon +49 361 57 100
Telefax +49 361 57 573411690

poststelle@
tmbjs.thueringen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antw ort angeben)
OTC/2021_Kita220221

Erfurt,
16. Februar 2021

**5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050000300444141

modifiziert und weiter ausdifferenziert. Ich stelle Ihnen die Neuerungen im Folgenden kurz dar. Die neue Verordnung hat die bislang geltende zum 15. Februar 2021 abgelöst und hat eine Gültigkeit bis vorerst 30. Juli 2021.

Im Rahmen des inzwischen bewährten Konzepts mit den drei Stufen (Grün, Gelb und Rot) wird die **Stufe Gelb nun in drei unterschiedliche Ausprägungen differenziert:**

- Die Unterstufe „Gelb I“ enthält für den Schulbereich relevante Regelungen, die sich nicht auf die Kindertagesbetreuung auswirken.
- In der Unterstufe „Gelb II“ gelten auf Anordnung des Ministeriums einrichtungsbezogene, regionale oder landesweite Maßnahmen.
- Bei „Gelb III“ ergreift die betroffene Einrichtung Maßnahmen in dem Fall, dass eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung bestätigt wird.

In Stufe Gelb gilt weiterhin, dass für alle Kinder der bestmögliche Betreuungsumfang abgesichert und ein verlässliches Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt wird. **Zur Klarstellung: Es gibt keine Obergrenze für den Betreuungsumfang in Stufe Gelb.** Die Träger und Einrichtungen sind hingegen verpflichtet, einen Betreuungsumfang von acht Stunden täglich anzustreben. Nur unter besonders widrigen Umständen kann der Betreuungsanspruch zeitweilig auf sechs Stunden reduziert werden (vgl. § 16 KiJuSSpVO).

Aufgrund der Erfahrungen mit der ausgelaufenen Verordnung und unter Einbezug aktueller Erkenntnisse wurden die **Regelungen des § 3 „Betretungs- und Teilnahmeverbot“** verändert:

- In § 3 Abs. 3 KiJuSSpVO sind nun explizit Personen vom Betretungsverbot ausgenommen worden, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden. Damit ist nun der Zutritt von Eltern, die in Pflegeberufen Kontakt hatten, in den Einrichtungen möglich.
- In Konkretisierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO wird festgelegt, dass folgende Personen die Einrichtungen nicht betreten dürfen:
 1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
 2. Kinder mit Muskelschmerzen;
 3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
 4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 Grad Celsius;
 5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder

b. einer Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere, wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Hinweis: Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, gemäß der Beurteilung eines Sorgeberechtigten.

Diese Regelungen gehen auf neueste wissenschaftlich begründete S3-Leitlinien zum Infektionsschutz an Schulen zurück, die wir auch für Kindergärten für sinnvoll halten. Die konkreten Symptome werden vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium festgelegt und mindestens monatlich aktualisiert und auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht. Die Einrichtungen können sich an dieser Stelle regelmäßig über den Stand selbstständig informieren: <https://bildung.thueringen.de/corona/>. Die Publikation via Internetinformation sichert eine schnelle Reaktionsmöglichkeit auf aktuelle Erfordernisse und gewährleistet, dass alle Beteiligten sich selbst über den jeweils aktuellen Stand informieren können.

In Bezug auf die Regelungen des **§ 12 Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten** wurden mit dem 15. April 2021 und dem 15. Juli 2021 die Stichtage fortgeschrieben.

Die aktuell geltenden und bewährten Regelungen zur Notbetreuung wurden in **§ 20 Notbetreuung während der Stufe „Rot“** ergänzend aufgenommen.

Die Maßnahmen zur Sicherung des eingeschränkten Regelbetriebs werden weiterhin durch die Möglichkeit von wöchentlichen freiwilligen Testungen des Einrichtungspersonals ergänzt.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen einmal mehr, aber nicht weniger von ganzem Herzen für das Engagement, mit dem Sie sich für die bestmögliche Bildung unserer Kinder auch unter den gegebenen Umständen einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Holter

Anlage

- Maßnahmen nach KiJuSSp-VO, tabellarische Darstellung

Maßnahmen nach KiJuSSp-VO, tabellarische Darstellung

KINDER- GARTEN	GRÜN	GELB I	GELB II	GELB III (Betretungsverbote wegen Infektion oder Kontakt)	ROT
	<p>§ 14 KiJuSSp-VO: voller Betreuungsanspruch, MNB für Personal in Verantwortung Träger/Leitung festzulegen (anders als in Schule aus päd. Sicht bei Betreuung von Kleinstkindern nicht empfohlen), MNB-Pflicht für Eltern u. einrichtungsfremde Personen, Hygieneplan</p>	<p>--</p>	<p>§§ 15 – 19 KiJuSSp-VO, <i>auf Anordnung des TMBJS:</i></p> <p>festе Gruppe, beständiges Personal, fester Raum;</p> <p>Betreuungsanspruch eingeschränkt, aber verlässliches tägliches Angebot von mindestens 8 h (wenn möglich mehr) anstreben, aber nicht weniger als 6 h</p>	<p>§ 19a KiJuSSp-VO: <i>in Verantwortung des Trägers:</i></p> <p>Organisation des Betriebs mit dem Ziel, möglichst viel Betreuung zu gewährleisten</p> <p>(entspricht den von den Träger geforderten bekannten Reaktionsmöglichkeiten bei Personalengpässen aufgrund SGB VIII)</p>	<p>§§ 20, 21 KiJuSSp-VO: <i>präventive Schließung durch Gesundheitsamt:</i> Notbetreuung, Zugang nach Anordnung TMBJS</p> <ul style="list-style-type: none"> - kindbezogener Zugang (Gefährdung, Förderbedarf) - elternbezogener Zugang für medizinisches und Pflegepersonal - elternbezogener Zugang, wenn Homeoffice ausgeschlossen, keine andere Betreuung, Bereich von öffentlichem Interesse, Kündigung oder unzumutbarer Verdienstausschlag droht oder während der Zeit der Teilnahme an Prüfungen/Praktika <p>§ 20 Abs. 7 KiJuSSp-VO: Schließung der Einrichtung aufgrund Infektionsfall in der Einrichtung: KEINE Notbetreuung</p>